

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Der schweizerische Republikaner   |
| <b>Herausgeber:</b> | Escher; Usteri  |
| <b>Band:</b>        | 1 (1798)  |
| <br>                |   |
| <b>Artikel:</b>     | Der Minister des Innern an die Verwaltungskammern über den gegenwärtigen Zustand des Armenwesen |
| <b>Autor:</b>       | Rengger   |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-543180">https://doi.org/10.5169/seals-543180</a>         |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Bürger sind dadurch ihrer politischen und bürgerlichen Rechte, ihres Vaterlandes, ihres Bürgerrechts und ihrer Güter beraubet; und also läßt sich der Fehler des Irrthums noch fühlen, nachdem der Irrthum selbst nicht mehr vorhanden ist.

Bürger Repräsentanten! Das Direktorium ist überzeugt, daß es Pflicht einer aufgeklärten und gerechten Regierung sei, die falschen Grundsätze bis auf ihre kleinsten Wurzeln zu verfolgen und sie bis auf ihre geringsten Wirkungen zu zerstören, dem Volke die Revolution ganz und denjenigen, die durch eine falsche Staatsmarime gefränkt sind, die volle Wiedereinsetzung in ihre Rechte zu verschaffen.

In Folge dessen lädet es euch ein, zu erklären, daß die helvetischen Bürger, welche in Kraft der alten Gesetze, wegen Religionsänderung, an ihren politischen, bürgerlichen und Gemeindsrechten gestraft worden, gänzlich wieder in die ihnen geraubten Rechte eingesetzt und durch das Gesetz berechtigt seyen, dasjenige wieder zurückzufordern, was ihnen das Gesetz abgesprochen hat. Und da die einzelnen Begehren, welche diese Botschaft veranlassen haben, dringend sind, so lädet es euch ein, dieselbe in schleunige Berathung zu ziehen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums  
Unterzeichnet: L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums der Generalst. Unterzeichnet: M o u f f o n.

## Der Minister des Innern an die Verwaltungskammern über den gegenwärtigen Zustand des Armenwesens.

Die Aufsicht über die Unterstützungsanstalten aller Art, gehört unter die wichtigsten Verrichtungen, die mir zugetheilt sind. Ihre zweckmäßige oder zweckwidrige Beschaffenheit hat einen so entscheidenden Einfluß auf Volksbildung, Sittlichkeit, Erwerbungsfleiß und allgemeinen Wohlstand, daß sie die Gesetzgebung sowohl als die Regierung, immer auf eine vorzügliche Weise zu beschäftigen verdienen; der erste Schritt dazu ist die genaue Kenntniß aller im ganzen Umfange der Republik vorhandenen Anstalten, wodurch bis dahin für die Hülfsleistung der Fürstigen mehr oder weniger gut gesorgt ward, verbunden mit einer Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der Armut und ihrer bemerkbarsten Ursachen. Aus der Vergleichung der Bedürfnisse mit den Hülfsanstalten läßt sich dann erst die Zweckmäßigkeit dieser letztern beurtheilen, und gründliche Verbesserungsvorschläge herleiten. Ich fordre euch daher auf, B. A. mich nach dem hier folgenden Plane mit dem Armenwesen eures Kantons bekannt zu machen, jedoch so, daß ihr eigentliche Krankenanstalten, die den Gegenstand einer andern Anfrage

aussmachen werden, nicht darunter begreift, wohl aber diejenigen Hospitaler, die von ihrer ursprünglichen Bestimmung abgewichen, nicht mehr zur Aufnahme und Heilung von Kranken, sondern als bloße Armenhäuser gebraucht werden.

### Armenversorgung.

A. Unterstützung von Hülfsbedürftigen, die unmittelbar aus dem Staatsvermögen bestritten ward.

Ich verstehe hierunter jede Art von Hülfsleistung, die unter dem Titel von Fürstigkeit und Mangel eigenen Vermögens gegeben werden, unter welchem Namen, für welche Klassen von Menschen, und zu wie großen Summen dies auch geschehen seyn mag, und nehme davon nur allein Gratificationen, Retratten, Pensionen u. d. gl. aus, die für geleistete Dienste ertheilt wurden.

Da diese Art von öffentlicher Armenunterstützung auf keinen beständigen Fuß gestützt war, sondern von einem Jahr zum andern wechselte, die Aufsicht eines Durchschnittes aber zu mühsam seyn würde, so mag es hinreichend seyn, den vollständigen Etat derselben vom Jahr 1797 einzugeben. Sollte sich aber aus einer leichten Vergleichung dieses Jahres mit den unmittelbar vorhergegangenen, ein auffallender Unterschied, sey es in steigendem oder abnehmendem Verhältnisse, darstellen, so wünschte ich, daß auch dieser mit wenigem bemerk't würde.

Es versteht sich, daß weder hier noch in irgend einem der folgenden Verzeichnisse Namen von Personen zum Vorschein kommen. Wichtig aber ist es, daß die ertheilten Summen nicht blos im Allgemeinen, sondern nach den verschiedenen Klassen der Unterstützten, als Stadtbürger, Landleute, Fremde, Pfarrwittwen, Brandbeschädigte, Hindelkinder u. s. w. angeführt, daß die gesammte Anzahl aller auf diese Weise Unterstützten, das Maximum und Minimum der individuellen Unterstützungen, und selbst die Darreichungsart, ob sie in Geld oder Lebensbedürfnissen geschehen sey, genau angegeben werde.

Die Verwaltungskammer eines Kantons, der vor dem der Sitz einer aristokratischen Regierung war, und durch die neue Ordnung der Dinge von seinem Umfange verloren hat, wird diesen Etat auf die ehemals zu demselben gehörigen Theile der Republik, insoweit derselben Bewohner aus dem Staatsvermögen unterstützt worden sind, ausdehnen. Jedoch würde die Sonderung der Summen, die für jeden gegenwärtig bestehenden Kanton hergegeben wurden, auf die Verschiedenheit der Bedürfnisse einiges Licht werfen.

B. Allgemeine Armenanstalten, vermitteilt deren Fürstige entweder in eugen dazu bestimmten Häusern unter-

halten, oder aus gewissen dafür angezeigten Fonds unterstützt wurden.

Dahin gehören diejenigen Spithäler, die von Krankenanstalten, was sie ursprünglich waren, nichts mehr als den Namen übrig behalten haben — Arbeitshäuser, wenn irgendwo deren existiren — Waisenhäuser, die nicht wahres Gemeineigenthum waren sondern eine allgemeine Bestimmung hatten, oder von rechtswegen haben sollten — Fonds, die von ehemals eingezogenen geistlichen Stiftungen zur Armenversorgung ausgeworfen worden, wie Pfänden, Brodaustheilungen in den Klöstern reformirter Kantone u. s. w.

Was von vergleichbaren Anstalten, nicht kraft politischer Vorrechte, sondern als unbestreitbares Eigenthum für die Gemeindsbürger bestimmt war, kommt nicht in diese, sondern in die folgende Rubrik zu stehen.

Die Beschreibung dieser Anstalten, besonders dieser, die für sich ein Ganzes ausmachen, wünsche ich mit vorzüglicher Genauigkeit ausgeführt zu sehen, in dem sie zur Grundlage ihrer künftigen Verwaltung dienen soll. Ohne eine treue Darstellung ihrer ganzen inneren Einrichtung lässt sich nicht einsehen, in wie weit sie in ihrer gegenwärtigen Gestalt erhalten werden können, oder welche Abänderungen zu einer bestern Erreichung ihres Zweckes führen würden. Der Betrag ihrer Fonds, die Art ihrer Einkünfte, die Anzahl und Art der Fürstigen, die ganz oder zum Theil vermittelst derselben versorgt wurden, die Weise der Unterstützung, das erforderliche Personale, und überhaupt das Wesentliche ihrer Administration sollte vollständig dargelegt werden. Da die darüber geführten Rechnungen ohne Zweifel bei den Stiftungen selbst niedergelegt sind, so wird es den Verwaltungskammern der Kantone, in denen sie existiren, ein leichtes seyn, die verlangten Etats zu liefern; sollten sie aber zur Verb Vollständigung Berichte und Erläuterungen von dem Sitz ihrer vormalthigen Regierungen her einzuziehen haben, so werden sie sich an die Verwaltungskammer des ehemaligen Hauptortes wenden.

Hieher rechne ich auch diejenige Unterstützung, die unter katholischen Glaubensgenossen aus Klöstern, Abteien und geistlichen Stiftungen von jeder Art Fürstigen zugelassen ist, und wünschte dieselben da wo darüber Rechnung geführt worden, genau, sonst aber wenigstens den allgemeinen Ueberschlag, mit Ausführung der Menge von Unterstützten, und der Unterstützungsweise angegeben zu sehen.

#### C. Armenversorgung von Seite der Gemeinden.

Allgemein galt bis dahin der Grundsatz, dass jede Gemeinde für die Unterstützung ihrer Fürstigen Mitglieder zu sorgen habe. Bei der Abforderung des hier verlangten Verzeichnisses, werdet ihr ihnen, B. A. erklären, dass ihre Verpflichtung dieselbe bleibe,

und dass diese Maafregel keine andere Absicht habe, als eine genaue Kenntniß des gesamten Armenwesens in der ganzen Republik einzusammeln.

Zu dem Ende wünschte ich von jeder Gemeinde folgenden Etat zu empfangen: Betrag ihres Armen- gutes — worin die Besitzungen desselben bestehen; vorzüglich um zu wissen, was davon in Zehnten, Bodenziens u. s. w. liegt; nur im Allgemeinen — wo kein Armengut vorhanden, oder dasselbe für die Bedürfnisse nicht hinreichend ist Art und Weise wie die Beiträge zur Armenunterstützung erhoben werden, ob allein von den Gemeindebürgern oder auch von den Insassen, als Auflage von den Grundstücken, Vermögenssteuer &c.?

Totalsumme der Armenauslagen jeder Gemeinde vom Jahr 1797. — Gesamte Anzahl der in diesem Jahr Unterstützten. — Unterstützungsart, ob dieselbe in Geld, Lebensbedürfnissen, Kleidungsstücke &c. geschieht.

— Erhaltung der Fürstigen durch einzelne Gemeindbürgen in ihren Häusern, oder sogenannter Umgang — Von wem das Armengut bis dahin verwaltet, die Unterstützung bewilligt und vertheilt, die Armensteuer ausgeschrieben, und wo über das Ganze Rechnung abgelegt wurde. Indem es von der äussersten Wichtigkeit ist, die Zunahme oder Verminderung der Armut zu bemerken, aber die Zusammenstellung der verschiedenen Anzahl von Unterstützten von mehreren Jahren her nicht überall ausführbar seyn könnte, so mag es genug seyn, die Totalsumme der Armenauslagen von jedem der zuletzt verflossnen zwanzig Jahre zur Vergleichung anzuheben.

Da in manchen Städten das Armengut der Gemeindbürgen nicht in einem einzigen, allen gemeinschaftlichen Fonds, sondern in dem Vermögen der einzelnen Fünfe bestand, so ist die von diesen letztern ausgehende Armenversorgung ebenfalls unter dieser Rubrik begriffen.

Um die Ausführung dieser Arbeit zu erleichtern, und die erforderliche Vollständigkeit und Genauigkeit zu bezeichnen, werdet Ihr, B. A. die verschiedenen Gegenstände dieser Angaben, jeder einzelnen Gemeinde in einfachen und bestimmten Fragen vorlegen lassen, dieselben nach den Lokalverhältnissen modifizieren, und wo es Euch zu fruchtbaren Resultaten zu führen scheint, allenfalls erweitern, auch bei dieser Gelegenheit Euch nach dem Zustande der Straßennettelei in eurem Kanton sorgfältig erkundigen.

#### D. Privatanstalten zur Armenunterstützung.

Hieher gehören alle wohlthätigen Gesellschaften jeder Art, die sich zur Unterhaltung von Fürstigen, Errichtung von Armenschulen, Arbeitsanstalten u. dgl. freiwillig vereinigt haben, und noch in Wirksamkeit sind. Obgleich hier die Regierung nicht zu eben der genauen Nachfrage, wie bei öffentlichen Unterstützungsanstalten berechtigt ist, so werden doch die Vorsteher

derselben den Zweck dieser letztern zu gut einsehen und billigen, als daß sie nicht gern alle die Aufschlüsse, die ihr von ihnen verlangen werdet, hergeben sollten. Wer ohne sich in die umständliche Bergliederung einzulassen, die bei den unter den vorigen Rubriken enthaltenen Nachrichten unentbehrlich ist, so wird doch eine kurze Darstellung dieser Anstalten mit Recht in einem Bericht über den ganzen Umfang des Armenwesens erwartet; zudem trifft man bei mehrern derselben auf ganz eigenthümliche und vortreffliche Einrichtungen, die zur weiteren Benutzung angeführt und aufgestellt zu werden verdiensten.

Die Unterstützung, welche verschiedene Corporationen, Innungen u. s. w. ihren durftigen Berufsgenossen zukommen lassen und die zu dem Ende getroffenen Anstalten finden hier ebenfalls ihren Platz.

Die Ausübung der Wohlthätigkeit von Seite jedes einzelnen Bürgers ist zwar keiner Berechnung unterworfen und soll es auch ihrer Natur nach nicht seyn. Gedoch würden einige allgemeine Bemerkungen über das Maß und die Weise der individuellen Armenunterstützung, die Beschreibung der den Durftigen befindenden Hülfsquellen um so viel vollständiger machen.

Bei der Aufnehmung des Armenetats von den einzelnen Gemeinden werdet Ihr, B. A., zugleich die Beobachtungen sachkundiger Männer über die allfälligen Veränderungen des Armenzustandes in den letztern Zeiten, die vorzüglichsten Quellen der Armut, die Ursachen ihrer Zunahme oder Verminderung und die passendsten Mittel derselben zu begegnen, sorgfältig einsammeln und Euch besonders nach neuen, für die Classe der Durftigen zu eröffnenden Erwerbungsquellen erkundigen. Die einzige Unterstützung, die dem arbeitsfähigen Armen gebührt, besteht in der Versorgung mit Arbeit, wodurch er sein Auskommen erhalte; die Ausfindigmachung von bisher unbewussten, aber sichern Industriezweigen, die für diese Menschenklasse zweckmäßig und zugleich den örtlichen Verhältnissen jeder Gegend angemessen seyn, ist daher ein Gegenstand, der eure vorzügliche Aufmerksamkeit verdient.

Mit dieser Übersicht des Armenwesens in eurem Kanton wird sehr schicklich eine Beschreibung auch derjenigen Unterstützungsanstalten verbunden, welche nicht sowol für eigentliche Arme als vielmehr zum Schadenersatz, und zur Hülfsleistung in besondern Unglücksfällen oder für gewisse Verhältnisse des bürgerlichen Lebens bestimmt und von den Theilnehmern selbst errichtet sind, als Witwenkassen, Dienstentkassen, Leichkassen, Brand- und Viehassetturanzanstalten und andre dieser Art. Ihr werdet also euren Bericht auch auf diese Institute, insofern deren bei Euch vorhanden sind, ausdehnen, und mich mit ihrer Dauer, ihrem Umfange, ihrer Verwaltungsart und ihrem gegenwärtigen Zustande so genau wie möglich bekannt machen.

Die Materialien zu diesem gesammten Gemälde werdet Ihr, B. A., zunächst bei ihren sichersten Quellen aufsuchen; allein die sorgfältige Einsammlung derselben ist noch nicht der wichtigste Theil eures Auftrags; aller Gebrauch, der sich davon machen läßt, hängt größtentheils von der Art ab, wie Ihr sie werdet zusammenziehn, ins Reine bringen und anordnen lassen. Ich ersuche Euch daher, dieses letztere Geschäft nur ausgezeichnet fähigen und mit dergleichen Arbeiten vertrauten Männern zu übergeben. Vollständigkeit und äußerste Genauigkeit in den verlangten Angaben, Weglassung des Überflüssigen, ohne etwas Brauchbares abzuschneiden, Zusammenstellung des Aehnlichen, und überhaupt eine solche Anordnung, die leichte Ueberblicke gewähren, sind die Erfordernisse des Armenetats, so wie ich ihn von Euch erwarte. Dazu wird die tabellarische Form, wenigstens für gewisse Theile ganz unentbehrlich seyn; und ich würde Euch gern diese allerdings weitumfassende Arbeit durch Mittheilung einer solchen Vorschrift verkürzt und erleichtert haben, wenn die Menge und Verschiedenheit der mannigfaltigen Armenanstalten in der Republik, und selbst die Unbekantheit vieler derselben dies erlaubt hätte.

Von Euch selbst, B. A., wenn Ihr Euch auf diesem Wege mit dem Armenwesen eures Kantons werdet bekannt gemacht haben, hoffe ich die angemessensten und auf die Eigenthümlichkeiten des Kantons und der Menschen gegründete Vorschläge zur Erhaltung des Zweckmäßigen und zur Verbesserung des Fehlerhaften zu empfangen. Ihr fühlst unstreitig die Wichtigkeit eures Auftrages, so wie ich mit Euch den ganzen Umfang derselben und die Schwierigkeiten seiner Ausführung fühle; allein ohne die dadurch zu verschaffende Uebersicht zu besitzen, ist an keine wahre Vervollkommenung der Unterstützungsanstalten im Allgemeinen zu denken. Ich födere Euch daher zu einer genauen und pünktlichen Erfüllung, und nur in sofern zur Beschleunigung auf, als dieselbe mit der nothwendigen Vollständigkeit und Richtigkeit in den Angaben vereinbar ist. Alle Zwischenfragen, die Ihr zu einer vollkommenen Ereichung des dabei vorgesetzten Zweckes an mich zu thun, für gut finden möget, werde ich immer sogleich und mit Vergnügen beantworten.

Noch muß ich Euch wiederholt darauf aufmerksam machen, daß die nothwendigen Anfragen über Privatanstalten, besonders aber über die Armenversorgung der Gemeinden auf eine Weise geschehen, die keinerlei Art von Besorgniß über anderweitige Disposition ihres Eigenthums erwecken könne, sondern die eigentliche Absicht derselben ins Licht stelle.

Unterz. der Minister des Innern  
Rengger.